

Statuten des Vereins Zuger Sinfonietta

Name, Sitz, Zweck des Vereins

Artikel 1

Unter dem Namen „Zuger Sinfonietta“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Zug.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Bereicherung des Musiklebens vor allem im Kanton Zug durch die Veranstaltung von Orchesterkonzerten sowie von weiteren musikalischen Darbietungen, Tourneen und Gastspielen. Zu diesem Zweck unterhält er ein ständiges Kammerorchester mit einer Grundbesetzung aus Streicher/innen und Bläsern/innen und anderen Instrumentalisten/innen soweit notwendig. Er stellt das Orchester nach Möglichkeit für Choraufführungen zur Verfügung. Er kann musikalische Produktionen auch auf Ton- und Bildträger aufzeichnen lassen und verwerten. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke.

Mittel

Artikel 3

Die Vereinsmittel bestehen

- a) aus Zuwendungen Dritter
- b) aus Einnahmen von Engagements
- c) aus Überschüssen der Betriebsrechnung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen

Artikel 4

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Verein Zuger Sinfonietta kennt ausschliesslich Aktivmitglieder, bestehend aus MusikerInnen und Vorstandsmitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder werden für Projekte als erste angefragt und sind bestrebt, 50% der angefragten Orchesterprojekte pro Saison mitzuspielen. Bei Nichterreichen dieser 50%-Regelung entscheidet der Vorstand nach Anhörung über das weitere Vorgehen. Er ist diesfalls zum Ausschluss von Mitgliedern berechtigt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

zuger sinfonietta

Sobald ein Vereinsmitglied während zwei Jahren nicht mehr in der Zuger Sinfonietta als MusikerIn mitgewirkt hat oder im Vorstand aktiv gewesen ist, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch und stillschweigend. Eine Wiederaufnahme durch den Vorstand ist aber jederzeit möglich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

Organe des Vereins

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die interne Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung

Artikel 7

Alljährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt, die durch den Vorstand einberufen wird.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Anführung der zu behandelnden Traktanden es verlangt.

Artikel 8

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

Artikel 9

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Artikel 10

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die PräsidentIn des Vorstands, im Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand dafür bezeichnetes Mitglied. Der/Die Vorsitzende bezeichnet den/die ProtokollführerIn und einen/eine oder mehrere StimmenzählerIn(nen).

Artikel 11

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl eines Revisors, welcher die Jahresrechnung kontrolliert und der Vereinsversammlung zur Genehmigung oder Ablehnung empfiehlt.
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- f) Auflösung des Vereins oder Vereinigung desselben mit einem andern Verein oder einer andern Gesellschaft;
- g) Behandlung aller Angelegenheiten, die der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung überwiesen werden.

Artikel 12

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

zuger sinfonietta

Zur Beschlussfassung über Auflösung und Fusion ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Kommt eine beschlussfähige Versammlung das erste Mal nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung auf einen neuen, mindestens vier Wochen späteren Termin einzuberufen. Diese kann auch bei geringerer Beteiligung, aber nur mit Zweidrittelmehrheit, Beschlüsse fassen.

Der Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand des Vereins Zuger Sinfonietta besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zum Vorstandsmitglied gilt gleichzeitig als Aufnahme zum Vereinsmitglied.

Die öffentliche Hand hat das jederzeitige Recht ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu stellen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

Artikel 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereins und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte, die der Vereinsversammlung vorzulegen sind;
- b) das Erstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) die Zusammenarbeit mit Dritten
- d) Wahl eines/einer allfälligen GeschäftsführerIn
- e) die Verantwortung für sämtliche finanziellen Angelegenheiten
- f) der Abschluss von Verträgen
- g) die künstlerische und organisatorische Leitung des Orchesters
- h) die Erstellung des Saisonprogrammes
- i) die Berücksichtigung von Vorschlägen und Reklamationen von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einem Ausschuss (Musikkommission) oder einzelnen Mitgliedern zuweisen sowie die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte (GeschäftsführerIn) übertragen. Der Vorstand erlässt hierzu ein Organisationsreglement.

Der/die PräsidentIn leitet die Vorstandssitzungen und die GV.

Artikel 15

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung eines anderen Mitgliedes oder wenn ein Mitglied unter Aufführung der zu behandelnden Traktanden es verlangt.

Artikel 16

Die zeichnungsberechtigten Personen des Vereins führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Interne Kontrollstelle

Artikel 17

Die Vereinsversammlung wählt eine interne Kontrollstelle.

Die Interne Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung aufgrund von Stichproben und Analysen.

zuger sinfonietta

Auflösung des Vereins

Artikel 18

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Statuten

Artikel 19

Diese Statuten ersetzen die Statuten der ordentlichen Vereinsversammlung vom 30. September 2017. Sie treten nach der ordentlichen Vereinsversammlung vom 5. November 2022 in Kraft.

Angenommen von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 5. November 2022 in Zug.

Der Vorsitzende



Matthias Michel

Der Protokollführer



Philippe Kaiser